

SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG

Jedes Tier, das zur Schlachtung vorgesehen ist, muss vor der Schlachtung einer **Lebenduntersuchung** durch amtliches Personal unterzogen werden. Nach der Schlachtung erfolgt die **Fleischuntersuchung** jedes einzelnen Schlachtkörpers und der dazugehörigen Organe, die ebenfalls durch amtliches Personal durchgeführt wird.

Nach einem festgelegten Stichprobenplan sowie in Verdachtsfällen werden weitere Untersuchungen z. B. auf Keimgehalt, Rückstände und Schadstoffe durchgeführt. Diese Untersuchungen sollen gewährleisten, dass nur genusstaugliches Fleisch als Lebensmittel in den Verkehr kommt. Kranke Tiere oder Tiere, deren Fleisch Rückstände von Arzneimitteln oder Schadstoffe enthält, dürfen nicht geschlachtet werden.

Bei jedem geschlachteten Schwein (auch erlegten Wildschwein) und Pferd wird außerdem eine Untersuchung auf Trichinellen (auf Menschen übertragbare Parasiten) durchgeführt. **Jäger** wenden sich für die **Untersuchung von Wildschweinen** bitte an das **Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz**.

Für Rinder ist unter bestimmten Bedingungen eine Untersuchung auf **BSE**, für Schafe und Ziegen eine Untersuchung auf **TSE** obligatorisch. Die Regelungen im Detail finden Sie im Merkblatt über die **BSE-/TSE-Untersuchungspflicht bei Rindern, Schafen und Ziegen**

[Merkblatt über die BSE-/TSE-Untersuchungspflicht bei Rindern, Schafen und Ziegen](#)